Unfallgeschehen

1.1 Entwicklung der meldepflichtigen und tödlichen Arbeitsunfälle

Im Folgenden wird die Entwicklung des Unfallgeschehens anhand der von den Unfallversicherungsträgern erfassten meldepflichtigen und tödlichen Arbeitsunfälle von Erwerbstätigen im 10-Jahres-Zeitraum von 2004-2013 betrachtet¹⁾. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Auf einheitlicher Datenbasis wird die Entwicklung im Land Brandenburg der bundesweiten Entwicklung gegenübergestellt.

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ging im betrachteten Zeitraum insgesamt sowohl bundes- als auch landesweit zurück. Der Rückgang war Schwankungen unterworfen, die im Wesentlichen durch konjunkturelle Einflüsse begründet sind.

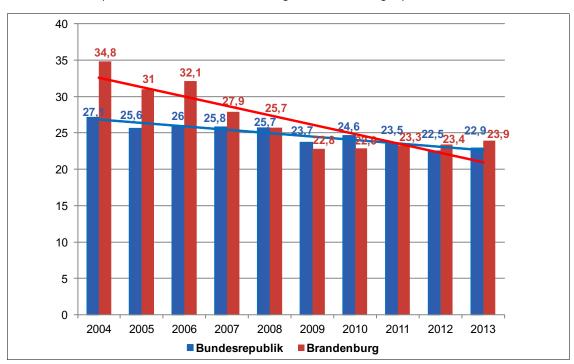
Im Bundesgebiet ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im betrachteten Zeitraum

um 9 % auf ca. 960.000 Fälle und in Brandenburg um 28 % auf ca. 25.700 zurückgegangen. Ein Tiefstand wurde jeweils im Jahr 2009 erreicht. 2010 stiegen bundesweit als auch landesweit die Fallzahlen wieder an. Während die Unfallzahlen im Bundesgebiet ab 2011 bereits wieder sanken, nahmen sie in Brandenburg, wenn auch nur leicht, weiter zu. Der Vergleich anhand der Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige in Abbildung 30 belegt diese Entwicklung adäquat. Der Vergleich zeigt auf, dass in Brandenburg nach drei Jahren unterdurchschnittlicher Unfallquoten im Jahr 2012 die bundesweite Quote wieder überschritten wurde. Im Jahr 2013 war eine nochmals höhere Quote im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Maßgeblich für diese Entwicklung war, dass im Bundesgebiet bei steigender Erwerbstätigkeit die Fallzahlen sanken, in Brandenburg jedoch bei etwa gleichbleibender Erwerbstätigkeit die Fallzahlen um ca. 400 Fälle je Jahr anstiegen.

Abbildung 30: Meldepflichtige Arbeitsunfälle in der Bundesrepublik und in Brandenburg 2004 - 2013, jeweils bezogen auf 1.000 Erwerbstätige





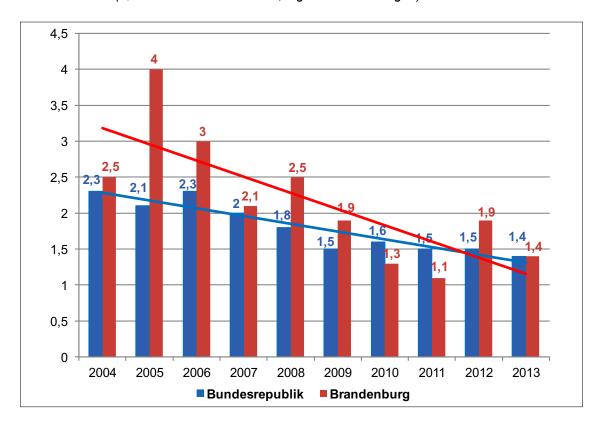
Parallel zur Abnahme der *meldepflichtigen Unfälle* verringerte sich auch die Zahl der *tödlichen Arbeitsunfälle* im 10-Jahreszeitraum von 2004 - 2013. Bundesweit gingen diese um 33 % auf 606 Fälle und landesweit um 42 % auf 15 Fälle zurück.

Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige (Abb. 31) sank bundes- wie

landesweit mit klarem Trend, jedoch ebenfalls nicht kontinuierlich. Der wechselhafte Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund weitaus geringerer und mitunter stark wechselnder Fallzahlen wesentlich ausgeprägter. Sie unterschritt im Jahr 2010 erstmals die bundesweite Vergleichszahl. Im Jahr 2013 waren die Quoten auf erfreulich niedrigem Niveau identisch.

Abbildung 31: Tödliche Arbeitsunfälle in der Bundesrepublik und in Brandenburg 2004 - 2013 jeweils bezogen auf 100.000 Erwerbstätige

(Quellen: s. Fußnoten S. 13, eigene Berechnungen)



1.2 Tödliche Unfälle bei der Arbeit

Im Jahr 2013 waren im Zuständigkeitsbereich des LAS sechs tödliche Unfälle bei der Arbeit zu verzeichnen, bei denen jeweils ein Beschäftigter ums Leben kam.

Damit ist der bereits im Vorjahr erreichte niedrigste Stand seit Beginn der Registrierung für das Land Brandenburg im Jahr 1991 gehalten worden.

Es ereigneten sich folgende tödlichen Unfälle:

- Absturz durch Stammbruch während des Ausästens in Klettertechnik,
- Absturz in einer Windkraftanlage bei Reinigungsarbeiten,
- auf dem Betriebsgelände von einem Radlader erfasst,
- tödliche Verletzung bei Störungsbeseitigung an einer Betonplattenpresse,

Abbildung 32:
Tödliche Unfälle
bei der Arbeit im
Betrieb und auf
Baustellen
(ohne tödliche
Unfälle bei der
Arbeit im
Straßenverkehr)

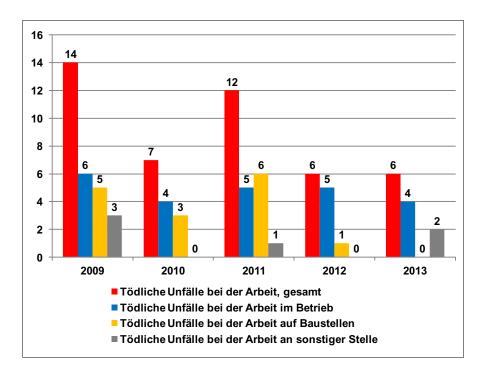
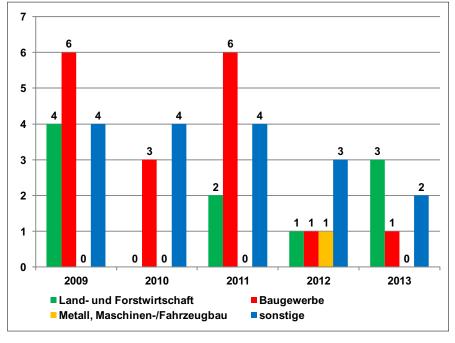


Abbildung 33:
Tödliche Unfälle
bei der Arbeit in
Abhängigkeit von
der Wirtschaftsklasse



- tödliche Kopfverletzung bei Batteriewechsel eines Streufahrzeuges
- bei Transportarbeiten mit einem LKW tödlich verletzt.

Es wurde kein tödlicher Unfall auf einer Baustelle registriert. Das ist insoweit bemerkenswert, da auf Baustellen seit Jahren eine hohe Unfallquote - beispielsweise im Jahr 2011 allein sechs tödliche Absturzunfälle auf Baustellen - zu verzeichnen waren.

Drei Unfälle sind landwirtschaftlichen Betrieben zuzurechnen: beim Baumfällen, auf einem innerbetrieblichen Verkehrsweg und bei landwirtschaftlichen Dienstleistungen. Ein

Unfall ereignete sich bei der industriellen Fertigung von Bauelementen im Baugewerbe.

1.3 Untersuchung von tödlichen und bemerkenswerten¹⁾ Unfällen bei der Arbeit

Insgesamt wurden sechs tödliche und 19 bemerkenswerte Unfälle bei der Arbeit untersucht. Es waren 27 Beschäftigte betroffen, wie im Vorjahr ausschließlich Männer. Mehrfachverletzungen ereigneten sich bei einer Kohlendioxidvergiftung, bei einer Verätzung und einer Verpuffung.

Wie schon in den Jahren zuvor war das Alter der Verunfallten auffällig: die Hälfte der Unfallbetroffenen war älter als 49 Jahre. Aber auch drei junge Beschäftigte im Alter von 17 und 18 Jahren erlitten schwere Verletzungen, darunter zwei durch Absturz. Einer brach durch ein Wellasbestdach und der andere Jugendliche stürzte bei der Dachrinnenreinigung von einer Anlegeleiter.

2013 wurden sieben Absturzunfälle als tödliche oder bemerkenswerte Unfälle bei der Arbeit registriert, davon zwei auf Baustellen bei Abrissarbeiten. In vier weiteren Fällen ereigneten sich Abstürze bei Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten und ein Beschäftigter stürzte mit dem zu fällenden Baum ab.

Im Baugewerbe ereigneten sind insgesamt sieben bemerkenswerte und ein tödlicher Unfall: sechs auf Baustellen und zwei bei der industriellen Herstellung von Bauprodukten. In den Einzelbeispielen wird darauf eingegangen.

Ein weiterer Unfallschwerpunkt, die Landwirtschaft, trat mit drei tödlichen und drei bemerkenswerten Unfällen deutlicher hervor als in den Vorjahren. Die Unfälle ereigneten sich bei der Störungsbeseitigung an einer Biogasanlage, beim Baumfällen in Klettertechnik und in vier Fällen beim Umgang mit Transportmitteln.

Elvira Doppler, LAS Zentralbereich elvira.doppler@las.brandenburg.de

- 1) Bemerkenswerte Unfälle und Schadensereignisse sind Unfälle und Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden, die mindestens eins der folgenden Merkmale aufweisen:
 - Unfälle, bei denen Personen im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden so verletzt werden, dass innerhalb von 30 Tagen der Tod infolge dieser Verletzungen eintritt,
 - Unfälle mit schweren Verletzungen (z. B. voraussichtlich mehr als sechs Wochen stationäre Behandlung bzw. bleibender Körperschaden mit Anspruch auf eine gesetzliche Unfallrente),
 - Massenunfälle (Unfälle, bei denen mehr als eine Person durch das gleiche Ereignis so erheblich verletzt wurden, dass deren sofortige stationäre Behandlung eingeleitet werden musste),
 - Unfälle und Schadensereignisse, die aufgrund besonderer Umstände, insbesondere zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse, eine Verallgemeinerung erfordern,
 - · Unfälle und Schadensereignisse, die besonders medienwirksam sein können,
 - · Schadensereignisse im Sinne des § 2 Abs. 3 der Schadensanzeigeverordnung.